

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Kynologischer Verein Fürth e.V.“
Erziehung und Ausbildung von Hunden aller Rassen

und hat seinen Sitz in Fürth/Bayern

2. Zweck und Ziel des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Zweck des Vereins ist, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde zu Schutz-, Wach- oder Fährten-Hunden auszubilden oder sich mit ihrem Hund am Freizeitsport mit dem Hund zu beteiligen.
- b) Wahrung der Interessen der Mitglieder in kynologischen Fragen.

Der Verein ist dem Bayerischen Landesverband für Hundesport e.V. im VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.) angeschlossen.

Für die Ausbildung der Hunde sind die vom VDH erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen maßgebend.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeingünstige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die um Aufnahme schriftlich nachsucht. Das Gesuch hat genaue Angaben über Namen, Anschrift und Geburtsdatum zu enthalten.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft ohne Angabe von Gründen.

5. Ehrenmitglieder

Die Vorstandschaft kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind beitragsfrei.

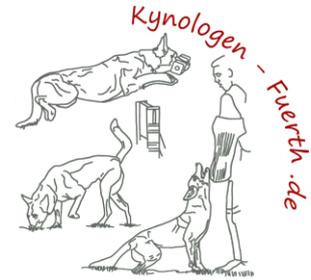
6. Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, in Versammlungen Vorschläge und Anträge einzubringen, über die die Versammlung abzustimmen hat.

Zur Annahme von Anträgen und Vorschlägen ist Stimmenmehrheit erforderlich.

7. Pflichten der Mitglieder

Beiträge sind zu Beginn des laufenden Kalenderjahres zu entrichten, deren Höhe jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.



8. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Ableben.
- b) Durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist bis zum 30.11. eines Kalenderjahres, mit Wirkung zum Ende desselben, gegenüber dem 1. Vorsitzenden schriftlich zu erklären.
- c) Durch Ausschluss, der jedoch nur erfolgen kann, wegen Verstoßes gegen berechnigte Interessen des Vereins.
 1. Diskriminierung des Vereins und der Vorstandschaft, sowie dauernder Streit und Stiftung von Unfrieden im Wirkungsbereich des Vereins.
 2. Kriminelle Verfehlung.
 3. Nichtzahlung des Beitrags.
 4. Verstoß gegen das Tierschutzgesetz.

Dem Ausgeschlossenen wird die Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen nicht mehr gestattet.

Das auszuschließende Mitglied wird von der Vorstandschaft schriftlich benachrichtigt.

Einspruch kann innerhalb 4 Wochen (Datum des Poststempels) bei der Vorstandschaft erhoben werden.

- d) Zu a-c) Eine Rückvergütung bereits gezahlter Beiträge findet in keinem Fall statt.

9. Organe des Vereins

- 1.) Die Vorstandschaft, bestehend aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
2. Der Verwaltungsrat, bestehend aus:
 - a) Der Vorstandschaft
 - b) Kassier
 - c) Ausbilder
 - d) Schriftführer
 - e) 1. Beisitzer
 - f) 2. Beisitzer
3. Die Mitgliederversammlung

10. Aufgaben der Vorstandschaft

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsordnung erlassen, die mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie leiten den Verein, führen den Verkehr mit den Behörden, berufen Versammlungen und Sitzungen ein und leiten dieselben, erstatten den Jahresbericht und unterzeichnen die Protokolle.

Der 2. Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfalle den 1. Vorsitzenden in all seinen Rechten und Pflichten.

Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen und Sitzungen das Protokoll, erledigt die Einberufung von Versammlungen und Sitzungen nach Weisung des Vorsitzenden. Die Protokolle sind von ihm zu unterzeichnen.

Der Kassier erledigt das Einkassieren der Beiträge und die notwendigen Kassengeschäfte.

Der Ausbilder ist für die Ausbildung der Hunde verantwortlich. Er hat für die Einhaltung der zur Ausbildung notwendigen Geräte zu sorgen. Weiter ist er verpflichtet, seine Ausbildungskennnisse nach dem neuesten Stand der Prüfungsordnung zu halten.

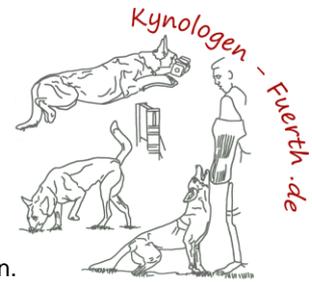
Die Beisitzer üben in allen Fragen eine beratende Tätigkeit aus.

Der Verein bestimmt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die der Vorstandschaft nicht angehören dürfen. Diese können mit rechtlicher Wirkung Entlastung erteilen.

Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechnigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben, bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Wahlen, im Amt.

11. Zahlung einer Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit in Vereinsämtern erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand (die Mitgliederversammlung) kann die Zahlung nach einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG beschließen.



12. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im Januar statt. Sie ist schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung mit einfachem Brief einzuladen.

Die Vorstandschaft ist alle zwei Jahre in geheimer Wahl neu zu wählen und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

Es soll kein Mitglied zwei Positionen in der Vorstandschaft vertreten. Bei der Wahl von Vorstandschaft/Verwaltungsrat entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen notwendig.

13. Sonstige Versammlungen

Es werden vierteljährlich Versammlungen abgehalten, um durch Austausch der Kenntnisse und Erfahrungen das Interesse der Mitglieder zu wecken und zu erhalten.

Diese Versammlungen finden in den Monaten April, Juli und Oktober, jeweils am zweiten Freitag statt.

14. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

15. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Die Einladung hierzu muss 4 Wochen vorher schriftlich mit einfachem Brief erfolgen.

Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Vereinsvermögen übergeht bei Auflösung des Vereins an folgende Institution:

Kynos – Stiftung
Hunde helfen Menschen
Konrad- Zuse–Str. 3
54552 Nerdlen – Daun

Fürth, 12.06.2012

Klaus Papenfuß
1. Vorsitzender